

Technische Anweisung

in Beziehung

auf die Verfügung der Ministerien der Justiz,
des Innern und der Finanzen vom 12.Nov. 1840.
Reg.Bl. Nr. 57, betreffend:

die Erhaltung und Fortführung der Primär-
Cataster und Flurkarten.

(Mit Erläuterungen vom Jahr 1841-1844)

Technische Anweisung

in Beziehung

auf die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. November 1840. Reg. Bl. Nr. 57.

betreffend:

die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten.

(Mit Erläuterungen vom Jahr 1841—1844.)

— 200 —

Stuttgart,

gedruckt bei den Königlichen Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüder Mältler.
1844.



306/9

D
528 2-
(434 2)

Inhalts-Nebersicht.

	Seite.
Einleitung	1
A. Allgemeine technische Vorschriften.	
§. 1. Grundlage der geometrischen Aufnahmen	4
I. Von den Meß-Instrumenten.	
— 2. Beschreibung der Meß-Instrumente	5
— 3. Prüfung und Richtigstellung derselben	5
— 4. Anwendung der Boussole	5
II. Von der neuen Aufnahme größerer Distrikte oder ganzer Meßtischplatten.	
— 5. Aufnahme ganzer Meßtischplatten, Übertrag trigonometrischer und anderer Punkte	6
— 6. Prüfung der gegebenen Punkte	6
— 7. Bestimmung geometrischer Punkte	7
— 8. Aufnahme größerer Distrikte auf Karten-Abdrücke	7
— 9. Detail-Aufnahme	7
— 10. Vergleichung der Randlinien mit den anstossenden Meßtischplatten	8
III. Von der Aufnahme einzelner Gewende, Gebäude und Grundstücke und deren Vertheilung.	
— 11. Benützung fester Anhaltspunkte	9
— 12. Neue Bestimmung verloren gegangener Grenzpunkte	9
— 13. Verfahren bei der Aufnahme	10
— 14. Aufnahme vertheilter Grundstücke	10
— 15. Vermarkung der Grenzen	11
IV. Von der Aufnahme der Gebäude und Grundstücke nach den Besitzstands-, Cultur-, öffentlichen und privativen Rechts-Verhältnissen.	
— 16. Allgemeine Vorschriften	11
— 17. Aufnahme der Gebäude nach den verschiedenen Benützungs-Arten	12



B 26/6

DK
528,44
(434,7)

	Seite.
- 18. Aufnahme der Grundstücke nach ihren Cultur- Verhältnissen	13
- 19. Aufnahme nach den öffentlichen und privaten Rechts- Verhältnissen	14
- 20 - 21 V. Von der Aufnahme der Wege und Wasser	15 - 16
VI. Von den Messungs- Manualen (Brouillons)	
und Handrissen	16-17
VII. Von der Zeichnung und Numerirung neu aufgenommener Plane.	
- 25.-26. Zeichnung der Plane	17-18
- 27. Schrift	19
- 28. Numerirung	19
VIII. Von der Flächenberechnung.	
- 29. Berechnung der Fläche jeden Grundstücks nach den verschiedenen Benützungarten, nach den öffentlichen und privaten Rechts- Verhältnissen ic.	20
- 30. Berechnung nach den unmittelbar gemessenen Linien	20
- 31. Berechnung vertheilter Grundstücke, Eintheilung kleiner Meß-Differenzen	21
- 32. Berechnung nach der Karte, Nachrechnungen	21
- 33. Ausfertigung des Meß-Registers, der Meß-Urkunde	22
- 34. IX. Von der Verantwortlichkeit der Aufnahmes- Geometer für ihre Arbeiten	23
X. Von den Befugnissen.	
- 35. Der Oberamts- Geometer	23
- 36. Der übrigen Geometer	24
B. Vorschriften für die Fortführung der Flurkarten.	
- 37. Vollzug durch den Oberamts- Geometer	24
- 38. Umfang des Fortführungs- und Ergänzungs- Geschäfts	25
- 39. Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten	25
- 40. — — — besondern Beiblättern	26
- 41. Rücksichtnahme auf das Eingehen des Papiers, Untersuchung von Abständen	26
- 42. Nachtrag veränderter Markungs- und Steuer- Grenzen in den Originalkarten	27
- 43. Zeit des Nachtrags der Veränderungen in den Ergänzungskarten	27
- 44. Ausfertigung neuer Karten	28
- 45. Besondere Obliegenheiten des Oberamts- Geometers	28

E i n l e i t u n g.

Die allgemeine Landes-Vermessung beruht auf den genauesten trigonometrischen Grundlagen, und es ist, wie die Vermessungs-Instruction vom Jahr 1831 näher nachweist, das Verfahren, stets vom Großen ins Kleine und vom Ganzen auf die Theile überzugehen, als oberster Grundsatz aufgestellt worden.

Zu diesem Behuf wurden die am höchsten liegenden und die entfernteste Aussicht gewährenden Punkte des Landes zu Haupt-Dreiecken und zu Bildung eines Netz es im Großen benutzt.

Dieses Hauptnetz, gegründet auf eine von dem Schlosse Solitude bis in die Nähe der Stadt Ludwigsburg gemessene Basis, wurde mit Dreiecken des II. und III. Ranges, welche alle Kirch- und andere Thürme, so wie eine Anzahl von beiläufig 25,000 anderen trigonometrisch bestimmten Signal-Punkten umfassen, ausgesetzt, und dadurch die unmittelbare Messung einer zahllosen Menge kleiner Grundlinien umgangen.

Für die theilweise Erhaltung der trigonometrischen Punkte auf dem Felde ist durch Aufstellung besonderer Signalsteine in der Art gesorgt worden, daß dieselben bei der Setzung dicht an das Signal gestellt wurden, und daß das in jedem Stein vertieft eingehauene Δ die Seite anzeigt, auf welcher das Signal stand.

Um aber auch die Kartirung, d. h. die Abbildung eines jeden einzelnen Grundstücks für sich und im genauesten Zusammenhange mit dem Ganzen in gleicher Schärfe zu bewerkstelligen, wurde die Oberfläche des Königreichs in Quadrate eingetheilt.

Zu Bildung dieser Quadrate wurde der Meridian (Mittagelinie) der Tübinger Sternwarte gewählt, und südlich und nördlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, durch die Sternwarte ein Perpendikel auf diesen Meridian gezogen, und gegen West und Ost ebenfalls bis an die Grenze des Königreiches ausgedehnt, so daß durch diese beiden sich rechtwinklig schneidenden Linien das Land in 4 Haupttheile (Regionen)

Nordwest, Nordost, Südwest, Südost

getheilt wird.

Mit dem Meridian und Perpendikel parallel wurden sofort in Entfernungen von je 4000 Fuß

Linien gezogen, wodurch das ganze Land in Quadrate zerlegt wurde, von denen jedes eine Meßtischplatte oder eine geometrische Detailkarte bildet.

Die Reihe der mit dem Perpendikel parallel laufenden Quadrate wird eine Schicht genannt, vom Perpendikel an gegen Nord und Süd fortlaufend gezählt, und auf den Platten mit römischen Zahlen bezeichnet.

Die Quadrat-Abtheilungen der Schichten, welche mit dem Meridian parallel laufen, bilden die Nummern der Schichten, und werden vom Meridian an gegen West und Ost nach ihrer natürlichen Ordnung durch arabische Ziffern angezeigt.

Durch die Angabe dieser beiderlei Zahlen und des Haupttheiles z. B.

Nordost Schichte II. Nr. 3.

wird jedes Quadrat auf das Bestimmteste bezeichnet, wie

die Beilage Nr. I.

näher nachweist.

Zu dem Eintrag der einzelnen Grundstücke in diese Quadrate (Meßtischplatten) wurde der 2500theilige Maßstab

als Regel aufgestellt, d. h. der wirkliche Längenfuß ist in 2500 gleiche Theile getheilt und ein solcher Theil als Fuß zum Maßstab für die Karte angenommen worden, daher auf dieser die Länge und Breite eines jeden Gebäudes oder Grundstücks 2500 mal kleiner als in der Wirklichkeit ist. Es liefern mithin die Karten der Landes-Bermessung das Bild der Grundfläche einer jeden Parzelle in einem 6'250,000 mal verkleinerten Maße.

Da nun in Folge der oben bemerkten Eintheilung des Landes jede Seite einer Platte (einer Karte) 4000 Fuß lang und ebenso breit ist, so berechnet sich der Flächenraum, welchen eine solche Karte umfaßt, auf 160,000 Quadrat-Ruthen oder

416 $\frac{1}{2}$ Morgen 16 Ruthen.

In Gegenden, wo viele größere Grundstücke vorkommen, oder wo überhaupt das Grund-Eigenthum weniger zerstückelt ist, sind hie und da einzelne Karten in einem, noch um die Hälfte kleineren, nämlich in dem

5000theiligen Maßstab,

bei dem der wirkliche Längenfuß in 5000 Theile abgetheilt ist, aufgenommen worden, wornach 4 Quadrate der ursprünglichen Eintheilung in Ein Quadrat (eine Karte) zusammengezogen worden sind.

Hieraus folgt, daß, wenn eine Karte in diesem Maßstabe an die angrenzende im 2500theiligen Maßstab aufgenommene gehalten wird, die Ausdehnung jeder Parzelle nach Länge und Breite in jener Karte um die Hälfte kleiner seyn muß, als in der letzteren.

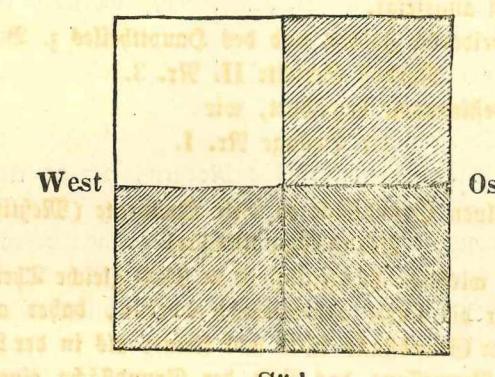
Der Flächenraum jeder Parzelle aber ist in den Karten, bei welchen der 5000theilige Maßstab zur Anwendung kam, viermal kleiner als in den Karten des 2500theiligen Maßstabes, daher hat dieselbe Platte, welche im 2500theiligen Maßstabe 416 $\frac{1}{2}$ Morgen 16 Ruthen enthält, Raum für

den 4fachen Betrag dieser Morgenzahl, nämlich zu 1666 $\frac{1}{2}$ Morgen 16 Ruthen der im 5000theiligen Maßstab aufgetragenen Fläche.

Sind, wie manchmal der Fall vorkommt, nur 2 oder 3 Karten des gewöhnlichen Maßstabs in dem kleineren 5000theiligen aufgetragen worden, so blieb der übrige Raum der Meßtischplatte, für den dann eine besondere Meßtischplatte in dem gewöhnlichen größeren Maßstabe angelegt wurde, ganz leer.

N.O. Schichte II. III. Nr. 3. 4.

Nord



West

Ost

Süd

Weil übrigens bei Karten von zweierlei Maßstäben eine Zusammenstellung derselben unzulässig ist, und der öffentliche Gebrauch derselben dadurch sehr erschwert wird, so sind alle im 5000theiligen Maßstab angelegte Karten mittelst einer Maschine (des Pantographen) in den 2500theiligen Maßstab übertragen und Abdrücke davon gefertigt worden, so daß nunmehr, namentlich die den Gemeinden ausgeföllten Flurkarten, in der Regel aus Karten vom gleichen Maßstabe bestehen.

Die Plane von Städten und größeren Ortschaften sind in einem noch größeren als dem 2500theiligen, nämlich in dem 1250theiligen Maßstab (den Längenfuß in 1250 Theile eingetheilt), aufgenommen, oder für Zwecke von minderer Schärfe durch die Maschine vergrößert worden.

Diese Plane umfassen aber nur die Area der Orte und die in ihrem Umfang liegenden Gärten in der Eigenschaft als Separatkarten.

Der jeder Karte zu Grund gelegte Maßstab ist am unteren Rande derselben angezeigt.

Zur Erklärung der in den Karten enthaltenen Zeichnungen der Gebäude, Culturen, Wege, Wasser, der Eigenthums- und anderer Grenzen u. s. w. dient das angefügte Zeichnungsmuster

Nr. II.

wobei nur noch bemerkt wird, daß bei den mit Schattenlinien versehenen Gebäuden immerhin der äußerste Rand die wahre Grenzlinie bildet.

Die von der Landesvermessung aufgenommenen Originalkarten werden übrigens als Urdocumente, und weil ohnedies auf eine Karte oft Theile von mehreren Markungen fallen, nicht zum öffentlichen Gebrauch hinausgegeben, sondern dazu sind die von denselben gefertigten Abdrücke bestimmt, die von der mit der allgemeinen Landes - Vermessung gegründeten lithographischen Anstalt in beliebiger Anzahl vervielfältigt werden können.

Flächenmaß.

Das bei der Flächenberechnung angenommene Maß ist durchgängig das durch die Königliche Verordnung vom 30. November 1806 neu eingeführte Landesmaß, wornach 10 Längenfuß (je 127 alte Pariser-Linien lang) 1 Längenrute ausmachen.

Der Morgen enthält demnach

384 Quadratruthen oder

38,400 Quadratfuß, und hat dieselbe Größe wie der Alt-Württembergische Morgen, der bei einer Längen-Ruthe von 16 Fuß nur 150 Ruthen zählt.

Die in der Cataster-Columne der Ruthen hinter dem Comma stehenden Zahlen bezeichnen die Decimalbruchruthen. Es sind daher z. B. 14,7 Ruthen zu lesen: vierzehn Ganze und sieben Zehentels Ruthen, oder, da die Ruthe 100[□] Fuß enthält: 14 Ruthen 70[□] Fuß.

Damit nun nach den Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. November 1840 die Ergebnisse der vorstehender Maßen vollzogenen Landes-Vermessung mit den, im Laufe der Zeit in dem Feldzustande vor sich gehenden Veränderungen stets in Uebereinstimmung erhalten, und die, den Gemeinden ausgefolgten Flurkarten nach den, bei der Landes-Vermessung befolgten Grundsägen fortwährend ergänzt werden, so sieht man sich veranlaßt, wegen der, bei Erhaltung und Fortführung derselben vorkommenden technischen Geschäfte folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

A. Allgemeine technische Vorschriften.

S. 1.

Grundlage der geometrischen Aufnahmen.

Die zur Ergänzung der Landes-Vermessungskarten nothwendigen geometrischen Aufnahmen müssen sich durchgängig auf die Grundlagen der Landes-Vermessung stützen, und mit ebenso genauen Instrumenten, wie bei dieser, so wie durch geprüfte und befähigte Geometer vollzogen werden.

I. Von den Meß-Instrumenten.

S. 2.

Beschreibung der Meß-Instrumente.

Die Meß-Instrumente bestehen:

- 1) in einem Meßtisch, zusammengesetzt
- a) aus einem Lineal mit einem, auf einem Auffaße in einer Vertikalebene beweglichen Fernrohr (der Kippregel),
- b) aus einer Wasserwage, und
- c) aus einem Stativ;
- 2) in einem Stangenzirkel und einem mössingnen Lineal mit einem Maßstab zum Eintragen der trigonometrisch berechneten Coordinaten;
- 3) in einer Kreuzscheibe von Mössing mit möglich engen Einschnitten;
- 4) in 10 oder 20schuhigen, an beiden Enden mit Mössing oder Eisenblech beschlagenen Meßruthen,
- 5) in einem Senkel zum Gebrauch bei Horizontal-Messungen auf bergigem Terrain.

S. 3.

Prüfung und Richtigstellung der Meß-Instrumente.

Sämmtliche Instrumente, insbesondere aber die einzelnen Theile des Meßtisches, sind vor der Anwendung jedesmal einer genauen Prüfung zu unterwerfen und Unrichtigkeiten sogleich zu verbessern.

Namentlich muß das Fernrohr sich in einer, auf der horizontal gestellten Meßtischplatte genau senkrechten Ebene (Vertikalebene) bewegen, wenn Fehler, welche bei Gebirgsmessungen beträchtlich seyn können, vermieden werden sollen. Die Richtigstellung desselben wird durch die Correctionsschraube bewirkt. Ebenso kann die unrichtige Stellung des Fadenkreuzes mittelst der am Fernrohr angebrachten Correctionsschraube verbessert werden.

Die Wasserwage wird mittelst Umschlagung oder auch durch Umdrehung auf unverrückter Stelle geprüft.

S. 4.

Anwendung der Boussole.

Der Gebrauch der Boussole zu Winkelmeßungen ist durchaus verboten; sie darf nur in so ferne angewendet werden, um etwa grobe Fehler der Winkelmeßung damit aufzudecken, oder Wege und Bäche durch Waldungen zu stationiren, wenn dieselben im Eigenthum der Waldbesitzer sich befinden.

II. Von der neuen Aufnahme größerer Distrikte oder ganzer Meßtischplatten.

§. 5.

Aufnahme ganzer Meßtischplatten, Uebertrag trigonometrischer und anderer Punkte.

Die neue Aufnahme größerer Distrikte oder ganzer Meßtischplatten muß unter Zugrundlegung der trigonometrischen Punkte geschehen.

Die dazu erforderliche aufgezogene Meßtischplatte wird dem Aufnahms-Geometer mitgetheilt, nachdem zuvor die trigonometrischen Punkte mit den berechneten Bissionen auf dieselbe aufgetragen sind.

Die Entfernung der einzelnen Punkte von den Randlinien ist mit Blei einzuschreiben.

Fallen auf eine Platte keine trigonometrische Punkte, so werden dem Aufnahms-Geometer andere Hülfsmittel an die Hand gegeben, auf welche er seine geometrischen Aufnahmen gründen kann.

Stützen sich die bei der Landes-Bermessung bestimmten geometrischen Punkte durch Annmessungen auf feste Anhaltspunkte, wie z. B. wenn Aufnahmslinien unmittelbar von trigonometrischen Punkten aus gezogen, und also die Endpunkte solcher Aufnahmslinien durch das Maß bestimmt oder überhaupt, wenn die trigonometrischen oder geometrischen Punkte durch unmittelbar gemessene Linien in solche Verbindung unter einander gesetzt worden sind, daß die Zahlengrößen solcher Verbindungslien mit Zuverlässigkeit aus dem Aufnahms-Brouillon erhoben werden können, so sind auch diese unter Zugrundlegung des letztern und der Originalkarte auf die Meßtischplatte zu übertragen, und die Größe ihrer Entfernung von den Aufnahms-Punkten mit Blei zu bemerkern.

Erfstrecken sich bei der theilweisen neuen Aufnahme einer Meßtischplatte die Veränderungen auch auf noch andere angrenzende Meßtischplatten, so sind dieselben dessen ungeachtet auf einer Meßtischplatte darzustellen, die Randlinien der einzelnen Platten aber durch rothe Linien anzuseigen.

§. 6.

Prüfung der gegebenen Punkte.

Bevor jedoch die auf die Meßtischplatte eingezeichneten Punkte von dem Aufnahms-Geometer zu seinen Arbeiten benutzt werden, hat er dieselben auf dem Felde durch Auffstellung und Orientirung des Meßtisches, und wenn Distanzen (§. 5) gegeben sind, durch diese genau zu prüfen, namentlich ob die festen trigonometrischen Punkte wie z. B. Gebäude und Thürme durch Umbau nicht verändert, oder die Signalsteine auf dem Felde nicht verrückt oder ganz verloren gegangen sind. Sind wirklich Veränderungen vorgekommen, so hat der Geometer dem Oberamt und dieses dem Steuer-Collegium sogleich Anzeige hieron zu machen, damit, wenn es nöthig ist, die Punkte entweder von Neuem bestimmt,

oder auf eine andere Art die nöthigen Anhaltspunkte zur Aufnahme der Karte ausgemittelt werden können.

Die Richtigkeit der auf die Meßtischplatte aufgetragenen Punkte kann durch ihre Abstände von einander, welche sich unmittelbar bei der Berechnung der Dreiecke ergeben, geprüft werden.

Außer diesem ist die Meßtischplatte auch in ihren Seiten und Diagonalen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, ob dieselbe sich nicht verzogen oder verschoben hat.

§. 7.

Bestimmung geometrischer Punkte.

Hat sich der Geometer von der Richtigkeit der ihm mitgetheilten Punkte vollkommene Ueberzeugung verschafft, so sind mit Hülfe derselben zunächst die Seiten- und Eck-Punkte der Meßtischplatte und alsdann noch so viele geometrische Punkte, mittelst des Meßtisches durch Vor- und Rückwärts-Einschneiden, zu bestimmen, daß die Detail-Aufnahme sich überall auf sichere Anhaltspunkte stützen kann.

Bei der Bestimmung der Punkte selbst ist mit besonderer Umsicht zu Werke zu gehen, und das Grund-Princip des Uebergangs vom Ganzen auf die Theile stets festzuhalten, so daß also der Meßtisch zuerst von den größeren Distanzen der trigonometrischen Punkte auf die entfernteren Signale zu orientiren, und von diesen dann erst auf die näheren Punkte überzugehen ist.

Zeigen sich bei der Punktenbestimmung Differenzen, die, nach zuvor angestellter genauer Untersuchung, nicht durch die von dem Geometer selbst aufgenommenen Dreiecke entstanden sind, sondern einen Fehler in den ihm mitgetheilten Punkten vermuten lassen, so muß jede Differenz bis zu ihrem Ausgange verfolgt, und davon, unter Angabe der näheren Umstände, dem Cataster-Bureau und von diesem dem Steuer-Collegium zur weiteren Verfügung Anzeige gemacht werden.

§. 8.

Aufnahme größerer Distrikte auf Karten-Abdrücke.

Wird die Aufnahme größerer Distrikte nicht auf frisch aufgezogene Meßtischplatten, sondern auf Karten-Abdrücke übertragen, so müssen letztere gleichfalls auf leere Meßtischplatten aufgezogen, und das Normalmaß derselben (4000 Fuß auf jeder Seite) vollständig hergestellt, im Nebrigen aber auf die oben (§§. 5—7) angegebene Weise verfahren werden.

§. 9.

Detail-Aufnahme.

Die Detail-Aufnahme umfaßt alle auf eine Meßtischplatte fallende Gegenstände mit ihren theils natürlichen, theils künstlichen Grenzen.

Ist das Terrain eben und offen, so können in dem Falle die Randlinien der Meßtischplatte zu Grund- (Aufnahms-) Linien dienen, wenn die einzelnen Gewende und Grundstücke nicht in schiefer Richtung, sondern entweder ganz oder annähernd parallel mit denselben laufen, so daß durch die auf dieselben zu fallenden Perpendikel die Grundstücke nicht allzuschief durchschnitten werden.

Findet dieses Verfahren (Parallelmethode) keine Anwendung, so muß für jedes Gewende, je nach der verschiedenen Richtung derselben, eine besondere Aufnahmslinie in der Art bestimmt werden, daß die Perpendikel, welche von derselben durch die einzelnen Grundstücke gefällt werden, dieselben wo möglich rechtwinklig durchschneiden, worauf schon bei der Bestimmung der Punkte (§. 7) die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Die Aufnahme selbst geschieht in der Regel mit der Kreuzscheibe. Der Geometer hat sich jedoch zu hüten, daß er den Gebrauch derselben nicht zu weit ausdehnt. Die durch dieselbe gefallten Perpendikel dürfen, um sich nicht der Gefahr einer immer mehr sich häufenden Verschiebung der Figuren auszusetzen, bei ebenem Terrain nicht über 2—300 Fuß, bei bergigem Terrain nicht über 150 Fuß lang seyn, wenn nicht ihre Endpunkte durch Verbindung mit anderen genau bestimmten Punkten controlirt werden können.

Berge und Abhänge müssen horizontal aufgenommen, und deshalb die staffelweisen Messungen der Linien an denselben mit großer Vorsicht unter Anwendung des Senkels und so vorgenommen werden, daß man durch dieselben ein genaues Bild von der horizontalen Lage der betreffenden Grundstücke erhält.

Der Geometer hat sich übrigens stets selbst zu controliren und erforderlichenfalls die Aufnahmslinien zweimal zu messen, damit die im Zählen etwa begangenen Fehler sogleich entdeckt und verbessert werden können.

§. 10.

Vergleichung der Randlinien mit den anstoßenden Meßtischplatten.

Die neuen Aufnahmen müssen sich genau an die anstoßenden Meßtischplatten (Karten), und wenn keine ganze Platte aufgenommen wurde, an die angrenzenden Gewende anschließen. Der Aufnahmegeroeter hat daher in dieser Beziehung eine genaue Vergleichung anzustellen, und die dabei vorgekommenen Unstände sogleich zu untersuchen und zu berichtigten; wenn sich aber zeigen sollte, daß der Grund der Differenz von einer unrichtigen Aufnahme oder Verschiebung in einer angrenzenden Karte herkommt, die Untersuchung auch auf diese auszudehnen, erforderlichenfalls deren Randlinien mit Hülfe einer weiteren quadrierten Meßtischplatte und der einschlägigen trigonometrischen Punkten neu zu bestimmen und sofort darnach richtig zu stellen.

Im letzteren, so wie in allen denjenigen Fällen, in welchen die Unrichtigkeiten in den angrenzenden Karten von Bedeutung sind, ist dem Cataster-Bureau und von diesem dem Steuer-Collegium Anzeige zu machen.

Randlinien-Differenzen, die in Folge von Bertheilungen oder Grenz-Aenderungen einzelner Grundstücke entstanden sind, müssen gleichfalls in den angrenzenden Karten (Ergänzungskarten, §. 38) berichtigt werden, weshalb die von der Randlinie durchschnittenen Gebäude und Grundstücke nicht blos bis an dieselbe, sondern, wenn es ihre Ausdehnung gestattet, vollständig aufzunehmen und in das Aufnahms-Brouillon (§. 22) einzutragen sind.

III. Von der Aufnahme einzelner Gewende, Gebäude und Grundstücke und deren Vertheilung.

§. 11.

Benützung fester Anhaltspunkte.

Die Aufnahme einzelner Gewende, Gebäude und Grundstücke muß sich stets auf feste in den Landes-Vermessungskarten angezeigte Punkte (Mark- und andere Grenzsteine) stützen und so vorgenommen werden, daß die aufzunehmenden Parzellen nicht nur richtig dargestellt, sondern denselben auch genau die Stelle angewiesen werden kann, wohin sie nach der Kartirung des Königreichs gehören.

Sind keine feste Punkte in der Nähe, so muß so weit zurückgegangen werden, bis man auf solche alte unverändert gebliebene und vermarkte Grenzen stoßt, auf welche die neue Aufnahmslinie gegründet werden kann, jedoch in keinem Falle so weit, daß dadurch nach §. 9 die Aufnahme selbst an Zuverlässigkeit verlieren würde.

Von der Richtigkeit der Aufnahmepunkte hat sich übrigens der Geometer vor der neuen Aufnahme durch Distanzmessungen, und zwar nicht von den zunächstliegenden, sondern auch von entfernteren, und wo es möglich ist, von gegebenen trigonometrischen Punkten aus, sorgfältig zu überzeugen.

§. 12.

Neue Bestimmung verloren gegangener Grenzpunkte.

Grenzpunkte, welche auf den Landes-Vermessungskarten zwar angezeigt, aber auf dem Felde verloren gegangen sind, müssen nach den Ergänzungskarten unter Berücksichtigung des Eingehens derselben (§§. 32 und 41) dadurch neu bestimmt werden, daß der Geometer in der Nähe des zu bestimmenden Punktes eine angemessene Distanz (40—50 Ruthen) von einem unverändert gebliebenen sichern Punkt auf einen anderen möglichst genau nachmisst, und das gefundene Maß mit dem durch Abstecken auf der Karte erhaltenen vergleicht, wodurch er zwei Verhältniszahlen bekommt, nach welchen er die nöthigen Dimensionen berechnen, ausstecken, messen und den gesuchten Punkt hinlänglich genau finden kann.

In besonderen Unstadsfällen wird dem Geometer das bei der Landes-Vermessung aufgenom-

mene Brouillon durch das Oberamt mitgetheilt werden, damit er nach demselben die frühere Aufnahmslinie, von welcher aus die verloren gegangenen Punkte aufgenommen worden sind, wieder auffinden, und nach den dort enthaltenen Dimensionen die Punkte neu bestimmen kann.

§. 13.

Verfahren bei der Aufnahme.

Die Aufnahme muß so vollständig geschehen, daß das Flächenmaß einer jeden Parzelle unmittelbar aus den gemessenen Linien berechnet, und dieselbe darnach mit sämtlichen Grenzsteinen in die Ergänzungskarten (§. 38) übertragen werden kann.

Es ist daher neben den von der Aufnahmslinie aus zu fällenden Perpendikeln auch noch die obere und untere Breite der betreffenden Parzellen, insoweit es die Lokalität erlaubt und der Zweck erfordert, aufzunehmen, und das Maß in dem Handriss (§. 22) zu bemerken.

Insbesondere hat der Geometer in solchen Fällen, in welchen von der Aufnahmslinie aus nicht immer auf alle Punkte Perpendikel gefällt werden können, und das Abstechen einzelner Linien auf der Karte, namentlich bei kleinem Detail in Ortschaften, sehr unsicher ist, sich nach den bestehenden geometrischen Grundsätzen, durch Hülfslinien die erforderlichen Daten für die Kartirung und Flächenberechnung zu verschaffen.

Bei den Feldgütern müssen nicht blos die Haupt- sondern auch die sogenannten Zwischenmarken (Untermarken, Läufer) aufgenommen werden, wenn solche von den Untergängern gesetzt worden sind, und mithin für beide Angrenzer beweisende Kraft haben.

Sind in einem kleineren Gewende oder Distrikt mehrere Grundstücke, die aber nicht alle beisammen liegen, aufzunehmen, so wird mit Zeitgewinn und größerer Zuverlässigkeit der ganze, die betreffenden Parzellen umfassende Complex aufgenommen.

Werden bei der Aufnahme eines Grundstücks Unrichtigkeiten in den nebenliegenden Grundstücken entdeckt, so müssen auch diese aufgenommen, und überhaupt jeder Fehler und jede Unrichtigkeit vollständig untersucht und verbessert werden.

Bei der Aufnahme neuer Zehent- Jagd- Weide- Eigenthums- &c. Grenzen oder der vervollständigten Vermarkung derselben wird auf die in §. 11 angeführte Weise verfahren, wenn jedoch dieselbe von größerer Ausdehnung ist, oder wenn die Cultur, wie z. B. bei Waldungen, die Anwendung des Winkelkreuzes nicht gestattet, wird anstatt desselben der Meßtisch in Anwendung gebracht.

§. 14.

Aufnahme vertheilter Grundstücke.

Bei Gütervertheilungen dürfen nicht blos die von einer Parzelle getrennten Theile nachgemessen, sondern es muß in der Regel die ganze Parzelle aufgenommen, und erst nach dem Resultat der neuen

Aufnahme die einzelnen Theile ausgeschieden werden. Nur in dem Falle, wenn von größeren Parzellen einzelne kleine Theile abgerissen werden, ist es gestattet, die letzteren allein aufzunehmen.¹⁾

Zur Aufnahme und Grenzbestimmung sind die Beteiligten beizuziehen.

- 1) Wenn gelegenheitlich der Aufnahme veränderter Grundstücke Fehler bei den angrenzenden entdeckt werden, die ihren Grund in früheren schon bei der Landes-Vermessung vorgekommenen unrichtigen Aufnahmen oder Flächenberechnungen haben, so sind dieselben gleichfalls zu berichtigten. Die Kosten solcher nachträglichen Berichtigungen übernimmt alsdann die Katasterkasse, der Oberamts-Geometer hat jedoch über die Notwendigkeit derselben in seinem Tagbuch die erforderliche Nachweisung zu geben. Der gleiche Fall tritt ein, wenn Veränderungen, die schon vor dem 1. Juli 1840 vorgingen, und bei dem Flurkarte-Ergänzung-Geschäft hätten aufgenommen werden sollen, dort übergegangen wurden, und daher nachträglich durch den Oberamts-Geometer aufzunehmen sind.

Erlaß vom 7. August 1844.

§. 15.

Vermarkung der Grenzen.

Bei der Bestimmung verloren gegangener Grenzpunkte, bei der Aufnahme neuer Grenzen und bei Güter-Vertheilungen hat der Geometer möglichst dafür zu sorgen, daß die Versteinerung sogleich nach vollzogener Aufnahme vorgenommen wird.²⁾

- 2) Auf die unverzügliche Vermarkung der Grundstücke nach erfolgter Aufnahme und Vertheilung ist von Seiten des Oberamts-Geometers mit allem Ernst zu dringen, auch müssen die neu gesetzten Marken sowohl im Handriss, als auf den Ergänzung-Karten genau angegeben werden. Sollten die Untergänger Saumseigkeiten oder Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, so ist davon sogleich dem Ortsvorsteher und erforderlichen Fällen dem Oberamte Auzeige zu machen.

Erläuterungen vom 18. Mai 1844. §. 21.

IV. Von der Aufnahme der Gebäude und Grundstücke nach den Besitzstands- Cultur- öffentlichen und privativen Rechts-Verhältnissen.

§. 16.

Allgemeine Vorschriften.

Jedes Gebäude und jedes Grundstück ist nach seinen Eigenthums- und Cultur-, sowie nach seinen öffentlichen und privativen Rechts-Verhältnissen aufzunehmen.

Der Eigenthümer, so wie die Eigenthums- Grenzen müssen bei jeder aufzunehmenden Parzelle genau erhoben, und wenn letztere nicht durch Vermarkung oder natürliche, auch in den Karten enthaltene Grenzpunkte bezeichnet sind, auf die in §. 12 angegebene Weise neu ermittelt werden.

Ist ein bereits im Primär-Cataster beschriebenes Gebäude oder Grundstück zwar unter mehrere Eigentümer vertheilt, die einzelnen Theile aber nicht ausgeschieden und vermarkt worden, so hat die neue Aufnahme, wenn nicht die ganze Meßtischplatte aufgenommen wird, bis nach erfolgter Ausscheidung zu unterbleiben.³⁾

³⁾ Da die Vereinigung von zwei oder mehreren an einander liegenden Parzellen unter einem Besitzer von dem Nachtrag in den Flurkarten und in dem Primär-Cataster ausgeschlossen ist,

Ministerial-Verfügung v. 12. Nov. 1840. §. 4 lit. b.

so dürfen weder die bisherigen Nummern der einzelnen Parzellen geändert, noch die zwischen den einzelnen Parzellen bestehenden Eigentums-Grenzen auf den Karten gelöscht werden.

Erläut. v. 18. Mai 1844. §. 2 Punkt 1.

§. 17.

Aufnahme der Gebäude nach den verschiedenen Benützung-Arten.

Die Gebäude sind je nach ihrer verschiedenen Benützung-Art aufzunehmen und dieselben zu diesem Zweck abzutheilen und zwar:

- 1) die Gebäude zu öffentlichen Zwecken in Kirchen, Kapellen, Synagogen, Spital-Kranken-Armenhäuser, Kanzlei-Gebäude, Kasernen u. s. w.
- 2) Die Wohn-Gebäude in Schlösser, Amts-Wohngebäude für Staats-grundherrliche- und Com-mundiener, Pfarrhäuser, Gemeine Wohngebäude, Gemeine Wohngebäude mit Mühlen, Fabriken, Ziegelhütten, Scheuern, Bädern ic. unter einem Dach.
- 3) Die Dekonomie-Gebäude

a) in Gebäude für Gewerbe und Handel, Magazine, Mühlen, Bierbrauereien ic.

b) in Gebäude für Haus- und Landwirthschaft, Scheuren, Stallungen, Wagen-Remisen, Holz-Remisen, Waschhäuser ic.

Zu den Gebäuden werden auch Garten- und Weinbergshäuser gerechnet, wenn sie bewohnt sind, oder auf andere Weise regelmäßigt benutzt werden.

Solche Gebäude, welche nicht auf festen Fundamenten ruhen und keine Seiten- und Riegel-wände haben, werden weder aufgenommen noch auf dem Plane angezeigt.⁴⁾

Wenn ein Gebäude sich unter der Erde befindet (Keller ic.), und einen anderen Besitzer hat, als den, dem die Oberfläche gehört, so ist hinsichtlich dieser verschiedenen Verhältnisse in dem Meß-Register oder der Meßurkunde (§. 33) die erforderliche Anmerkung zu machen.

Die Hofräume sind bei denjenigen Gebäuden, zu welchen sie gehören, je besonders aufzunehmen.

⁴⁾ Gleichwie die neuerrichteten Gebäude, welche weder feste Fundamente, noch Seiten- und Riegelwände haben, sich nicht zur Aufnahme eignen, so ist auch die Deltrung solcher, in den Karten bereits vorhandener Gebäude, im Falle ihres Abbruchs zu unterlassen, wenn nicht ohnehin andere wesentliche Veränderungen aufzunehmen sind.

Erläut. v. 18. Mai 1844. §. 2 Punkt 5.

§. 18.

Aufnahme der Grundstücke nach ihren Cultur-Verhältnissen.

Bei der Aufnahme der Cultur-Verhältnisse der Grundstücke ist sich nach den in dem Primär-Cataster bereits angegebenen Culturen zu richten, und nur dann, wenn dieselben sich verändert haben, darf von der früheren Beschreibung abgegangen werden.

Cultur-Veränderungen werden übrigens nur in dem Falle aufgenommen, wenn sie vollendet und bleibend sind; vorübergehende Cultur-Veränderungen finden keine Berücksichtigung.⁵⁾

Bei der neuen Aufnahme der Culturen sind einzutheilen:

- 1) die Gärten in Gemüse- Gras- und Baum- Hopfen- und Lustgärten.
- 2) Die Länder in Länder ohne oder mit Bäumen (Baumländer).
- 3) Die Acker in flürlich gebaute und in willkürliche gebaute, und unter jeder Abtheilung in Acker ohne oder mit Bäumen (Baumäcker), ferner in gebaute und ungebaute oder mit Holz bewachsene Wechselfelder.
- 4) Die Weinberge in wirkliche und in vormalige Weinberge, Erdenrechte, Vorlehen ic.
- 5) Die Wiesen in zweimärdige und einmärdige, und unter jeder Abtheilung in Wiesen ohne Bäume, mit Obstbäumen, mit Waldbäumen und Gebüsch (Holzwiesen).⁶⁾
- 6) Die Waldungen in Laub- Nadel- und gemischte Waldungen, so wie in unbestockte (holzleere) Distrikte und in Parke.⁷⁾
- 7) Die Weiden in Weiden mit Obstbäumen, mit Holz und blos mit Gras bewachsen.

Auch sind

- 8) die Deden und Steinriegel und sonstige unnutzbare Flächen,
 - 9) die Steinbrüche,
 - 10) die Erz- Thon- Sand- und Mergelgruben, so wie
 - 11) die Seen und Weiher
- besonders auszuscheiden.

⁵⁾ Zu den vorübergehenden oder kleineren Cultur-Veränderungen, welche sich nicht zur Aufnahme eignen Minister.-Verfügung v. 12. Nov. 1840. §. 4. lit. c:

gehört insbesondere auch, wenn

- a) Gras- und Baumgärten ganz oder zum Theil zu Gemüsegärten und Ländern umgebrochen oder umgekehrt Gemüsegärten in Gras- und Baumgärten verwandelt werden,
- b) auf Hofräumen kleine unbedeutende Gärten von nur wenigen Nutzen angelegt oder solche Gärten wieder zum Hofraum gezogen werden,
- c) Theile von Acker zu Wiesen angelegt, oder Theile von Wiesen umgebrochen und als Acker oder Länder benutzt oder wenn einzelne Grundstücke mit Bäumen bepflanzt werden,
- d) einzelne Weinberge ausgehauen oder ausgehauene Weinberge wieder bestockt werden ic.

Sollten Veränderungen, welche sich nicht zum Nachtrag in den Flurkarten eignen (Note 3. 4. 5.) dessen-
ungeachtet in die Güterbüch.-Protokolle aufgenommen worden seyn, so hat die geometrische Aufnahme
derselben jedenfalls zu unterbleiben, und ist bei denselben blos zu bemerken:

„bleibt unberücksichtigt.“

Erläut. vom 18. Mai 1844. §. 2. Punkt 2. —

- 6) Die Grasraine sind besonders aufzuzeichnen und gleichfalls in ein- und zweimäßige abzuteilen.
- 7) Ebenso das besonders aufzunehmende Waldholz-Gebüsch in Laub- und Nadelholz-Gebüsch.

Cat.-Bureau-Instr. §. 14. Note 22 lit. b.

§. 19.

Aufnahme nach den öffentlichen und privaten Rechts-Verhältnissen.

Unter den öffentlichen und privaten Rechts-Verhältnissen der Güter werden hauptsächlich verstanden:

- 1) Die Steuer-Verhältnisse, ob nämlich ein Gut steuerfrei oder steuerbar ist, und ob es zu allen Anlagen (altsteuerbar), oder nur zu den Staatslasten (neusteuerbar), oder nur zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen beitragspflichtig ist.
- 2) Die Zehent-Verhältnisse, ob ein Gut zehentfrei oder zehentbar, oder zwei oder mehreren Zehentherrn zehentpflichtig ist.
- 3) Die Lehens-Verhältnisse, ob ein Gut eigen oder lehnbar ist.
- 4) Die Weid-Verhältnisse, ob die Ausübung des Weiderechts dem Eigentümer des Guts oder einem Andern zusteht.

Sind nun diese Verhältnisse bei einem Gut verschieden (d. h. ist dasselbe theils altsteuerbar, theils neusteuerbar, oder theils zehentfrei, theils zehentbar &c.) so zerfällt dasselbe nach Maßgabe der Verschiedenheit jener Verhältnisse in ebensoviele Parzellen, die nach ihren verschiedenen Grenzen aufzunehmen sind.⁸⁾

Bei der Aufnahme und Vertheilung solcher Parzellen ist das bereits im Primär-Cataster oder im Güterbuche enthaltene Flächenmaß der einzelnen Theile zu Grund zu legen, sind solche aber noch nicht ausgeschieden und die Grenzen auch auf dem Felde nicht sichtbar, so muß die Größe eines jeden Theils aus andern Dokumenten erhoben werden.

Die Markungs- und die darnach sich richtenden Oberamts-, Kreis- und Landes-Grenzen sind bei neuen Aufnahmen stets nach dem in den Flurkarten angezeigten Zug aufzunehmen, wenn nicht durch Übereinkunft zwischen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weise eine Änderung derselben vorgegangen ist, in welchem Falle die darüber vorliegenden schriftlichen Nachweise verlangt werden müssen.

Sind die Markungs-Zehent-Weide- &c. Steine numerirt, so müssen auch die Nummern derselben aufgenommen und in den Karten angezeigt werden.

8) Wenn einer Parzelle Theile von einer benachbarten Parzelle zugeschlagen sind, oder wenn mehrere Parzellen in einer Hand vereinigt und nachher wieder auf andere Weise vertheilt werden, Ministr.-Verfügung vom 12. Nov. 1840. §. 10.

oder wenn mehrere benachbarte Güterbesitzer ihre Grenzen Gehufs besserer Rondirirung ihrer Güter durch Übereinkunft ändern, so dürfen die früher bestandenen Grenzen in dem Falle nicht gelöscht werden, wenn sich nach denselben die in der technischen Anweisung v. 13. Januar 1841 §. 19. näher bezeichneten öffentlichen oder privativen Rechts-Verhältnisse richten, vielmehr sind die Grenzen wenigstens auf den Karten beizubehalten, die besondern Rechts-Verhältnisse aber in dem Ergänzungsbande vorzumerken, und die verschiedenen Parzellentheile durch Unternummern zu bezeichnen.

Erl. v. 18. Mai 1844. §. 17.

V. Von der Aufnahme der Wege und Wasser.

§. 20.

Die Wege, die fließenden Wasser, die Wassergräben, die Kanäle, Altwasser &c. ohne Rücksicht, ob sie für sich bestehen oder durch die Grundstücke hinziehen und zu denselben gehören, müssen nach ihrer ganzen Ausdehnung aufgenommen werden. Bilden dieselben die Grenzen des anstoßenden Grund-Eigenthums, so ergeben sich bei der Aufnahme der letzteren ihre Raum- und Form-Verhältnisse von selbst, ziehen sie dagegen durch das Grund-Eigenthum, so müssen, insbesondere bei Flüssen und Bächen, ihre wahren Krümmungen zum Zwecke der Topographie ermittelt werden. (§. 4.)

Bei der Aufnahme sind die Eigenthums- und sonstigen Verhältnisse genau zu unterscheiden, namentlich

- 1) bei den Wegen, und zwar
 - a) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit zunächst zwischen beständigen Wegen und unbeständigen, d. h. solchen Wegen, welche zu den angrenzenden Gütern gehören, und nur zu gewissen Zeiten, wenn z. B. der Ertrag zuvor eingehemst worden, den Einwohnern zur Benützung geöffnet werden. Sodann bei beständigen Wegen zwischen denselben innerhalb Etters (Ortswegen), den Hauptstraßen, den Vicinalwegen und den Feldwegen;
 - b) hinsichtlich der Eigenthums-Verhältnisse, ob dieselben sich im Eigenthum der angrenzenden Güterbesitzer, oder der Gemeinde, oder der Amts-Corporation, oder des Staats befinden;
 - 2) bei den Wassern zwischen Flüssen, Bächen, Kanälen und Wassergräben, und ob das Eigenthum, sowie das Fischereirecht den angrenzenden Güterbesitzern, oder sonstigen Privaten, oder der Gemeinde, oder einer Grundherrschaft, oder dem Staate zusteht.
- Da, wo die Eigenthums- und sonstigen Verhältnisse bereits in dem Primär-Cataster angezeigt sind, dienen dieselben, wenn keine Veränderungen vorgekommen sind, auch bei der neuen Aufnahme zur Grundlage.⁹⁾

9) Bei jeder Veränderung sind die Wege und Wasser nach den angezeigten Abtheilungen aufzunehmen, und da, wo dieselben darnach in dem Primär-Cataster noch nicht beschrieben sind (Cataster-Bureau-Instr.

§. 14 Note 23 lit. d. §. 24–26. §. 31 Note 43 §. 43 44 und 118–121.) solle die Beschreibung in dem Falle nachträglich bei der Flurkarten-Ergänzung geschehen, wenn so viele Veränderungen bei den Wegen und Wässern vorkommen, daß die Ausscheidung und Beschreibung derselben auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr Zeit erfordert als die Zusammenstellung und Liquidation der einzelnen Veränderungen.

Erl. v. 18. Mai 1844 §. 10.

§. 21.

Sandbänke und unnützbare Inseln, wenn sie nicht größer als $\frac{1}{4}$ Morgen sind, so wie die hauptsächlich nur zur Topographie gehörigen Gegenstände, wie z. B. Wehre, Wasserbauten, Ueberschriften, Brücken und Stege, wenn sie nicht von Bedeutung sind, werden nur nach dem Augenmaß, Behufs der Einzeichnung in die Handrisse und Karten (§. 24 und 25), aufgenommen.

VI. Von den Messungs-Manualen (Brouillons) und HandrisSEN.

§. 22.

Ueber alle Aufnahmen hat der Geometer ein vollständiges Messungs-Manual zu führen, das auf gutes starkes (nicht Maschinen- oder endloses) Schreibpapier anzulegen, und in dem alle Eigenthums- und Cultur-Grenzen, so wie die Art der Aufnahme mit allen Messungslinien (§. 13) und die Größe der letzteren, in Zahlen ausgedrückt, anzugeben ist.

Auch müssen bei der Aufnahme einzelner Gebäude und Grundstücke die Distanzen von den Endpunkten der angenommenen Aufnahmelines gegen die in der Nähe befindlichen festen Punkte (Gewende- oder andere Grenzsteine) angegeben werden, damit bei dem Eintragen der Veränderung in die Ergänzungskarte (§. 38) die Richtung der Aufnahmelines genau ermittelt werden kann, und das Eintragen selbst keinem Anstand unterliegt.

§. 23.

Nach vollzogener Aufnahme sind mit Hülfe eines Lineals die Grenzlinien der einzelnen Grundstücke mit schwarzer, die Messungslinien aber mit rother Tinte auszuziehen, und die Gebäude mit Farbe nach dem Zeichnungs-Muster in

Beilage II. einzufärben, welche in der That eine blaß anzulegen.

Die Cultur-Grenzen sind durch punktierte Linien anzugeben, die Cultur selbst aber, so wie die Größenzahlen der Messungslinien, der Name des Besitzers und die Parzellen-Nummer mit Tinte rein und deutlich einzuschreiben, auch bei der Aufnahme einzelner Güter-Complexe die Himmelsgegend, die Schichte und Nummer der Karte, sowie der Name des Gewendes auf der Seite der betreffenden Parzellen zu bemerken.

§. 24.

Ueber die Aufnahme ganzer Meßtischplatten wird ein fortlaufendes Brouillon geführt, das in Folio gebunden und den übrigen Vermessungs-Acten (§. 25 und 33) beigelegt werden muß.

Ueber die Aufnahme einzelner Gewende und Grundstücke führt dagegen jeder Geometer für sich sein fortlaufendes Messungs-Manual, das er fortwährend gut aufzubewahren hat, und aus dem über jede Aufnahme ein besonderer Handriss auf die oben angegebene Weise (§. 22 und 23) und nach dem Formular

Beilage III.

auszufertigen, und dem Guts-Eigentümer mit der Meß-Urkunde (§. 33) einzuhandigen ist, der beide sofort der Ortsbehörde (§. 39) zu übergeben hat.¹⁰⁾

- a) Ueber die Vertheilung großer Güterstücke, Allmanden u. c. sind ebenso, wie über kleinere Vertheilungen, Handrisse und Meßurkunden beizubringen.

Erl. v. 18. Mai 1844 §. 20 Punkt 1.

- b) Besonders ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die neu gesetzten Marken in den HandrisSEN angegeben werden.

(Vergl. oben §. 15. Note 2.)

VII. Von der Zeichnung und Numerirung neu aufgenommener Plane.

§. 25.

Zeichnung der Plane.

Die Zeichnung der neu aufgenommenen Plane (Meßtischplatten) muß mit einer guten Tusche, welche sich nicht auflöst, geschehen.

Auf jeden ganz oder theilweise neu aufgenommenen Plan müssen die Schichten und Nummern des alten Planes nach den dort und in der Vermessungs-Instruktion vom Jahr 1831 §. 64. enthaltenen Mustern eingezeichnet werden.¹¹⁾

Bei der Zeichnung der Plane selbst ist es eine Hauptsache, daß die Eigenthums-Grenzen nicht allein mit der größten Genauigkeit, sondern auch mit feinen Linien ausgezogen rein und deutlich dargestellt werden.

Da die meisten Grundstücke von geraden oder doch von solchen krummen Linien eingeschlossen sind, welche sich in so viele Theile zerfallen lassen, daß sie für gerade angenommen werden können; so wird zur Zeichnung sowohl der ersten als der letzten der Gebrauch des Lineals und der Reißfeder vorgeschrieben, und nur bei Flüssen und Bächen ist es erlaubt, sich mit freier Hand, ohne Beihilfe des Lineals, der Raben- oder Reißfeder zu bedienen.

Bon denselben Gebäuden und Grundstücken, welche von der Randlinie durchschnitten werden, muß auch der über dieselbe hinausfallende Theil (§. 10.), insoweit es der Raum gestattet, auf den Plan eingezeichnet werden.¹²⁾

¹¹⁾ a) Ueber diejenigen Orte, welche neu aufgenommen werden, sollen stets besondere Orts-Plane im grösseren 1250theiligen Maßstab angelegt werden. In diese Orts-Plane sind jedoch nicht bloß die Gebäude, sondern auch die nächste Umgebung derselben aufzunehmen, auch sind dieselben in Rechtecke einzuschließen, diese Rechtecke sofort in die im 2500theiligen Maßstab aufgenommenen Flurkarten zu übertragen, und alle Gebäude und Güter, die innerhalb der Rechtecke auf den Plan fallen, auch wirklich in denselben einzutragen, so daß derselbe bis an die Randlinie ausgesfüllt ist, und das Bild desselben in die Flurkarten mittelst des Pantographen auf eine richtige und zuverlässige Weise übertragen werden kann.

Die Plane, welche in grösserem Maßstabe kartirt werden,

(Oben Einleitung Seite 7.)

dürfen übrigens in keinem grösseren Formate als in demjenigen der gewöhnlichen Meßtischplatten angelegt werden, weil deren Lithographirung sonst Unstand finden würde.

Erläuterungen v. 18. Mai 1844. §. 18. Punkt 1.

Erlaß v. 23. August 1843.

b) Bei denjenigen Orten, welche keinen Orts-Plan im grösseren Maßstabe besitzen, und bei welchen eine neue Aufnahme in der nächsten Zeit noch nicht in Aussicht steht, sind die einzelnen neu erbauten oder veränderten Gebäude gleichfalls im 1250theiligen Maßstab auf ein besonderes Beiblatt in der Art zu übertragen, daß die Orientirung möglichst eingehalten wird, die Gebäude nach und nach aneinander angeschlossen werden können, und das Beiblatt dadurch später eine Situations-Uebersicht über den ganzen Ort gewährt.

Erl. v. 18 Mai 1844. §. 18. Punkt 1.

¹²⁾ Wegen der späteren Erneuerung der Karten durch die Lithographie müssen die Veränderungen bei den von der Randlinie durchschnittenen Parzellen stets auf beiden Karten bemerket werden, wenn gleich der über die Randlinie hinausfallende Theil auf einer Karte vollständig aufgetragen ist.

(Vergl. §. 10 oben.)

Erl. v. 18. Mai 1844. §. 18. Punkt 2.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Zeichnung der Gebäude und Culturen so wie der hauptsächlich nur zur Topographie gehörigen Gegenstände (§. 21.) muß ebenfalls rein und deutlich geschehen, und ohne Ueberladung nicht nur mit den Zeichnungen in dem älteren Plane, wenn keine Veränderung vorkam, sondern auch mit dem vorgeschriebenen Zeichnungsmuster

Beilage Nr. II.

Besteht ein Grundstück aus mehreren Culturen (§. 18), so sind die Grenzen der einzelnen Theile durch punktierte Linien, dagegen die Verschiedenartigkeit der Steuerpflicht oder der Unterschied zwischen Lehen und eigen (§. 19.) durch ausgezogene Linien, d. h. durch Absonderung der betreffenden Grundstücke in ebensoviiele selbstständige Parzellen, anzuseigen.

Zehent- Weide- Jagd- Markungs- und Steuer- Grenzen werden nach den vorliegenden Zeichnungs- Mustern eingetragen. Durch die Steuer- Grenzen wird nicht die verschiedene Steuerpflicht eines Grundstücks, sondern das Besteuerungs- Recht angezeigt, das eine fremde Gemeinde auf einer Markung auszuüben hat.

Beständige Wege sind durch ausgezogene, unbeständige, als ergänzende Bestandtheile der angrenzenden Güter, durch punktierte Linien zu bezeichnen.

§. 27.

Schrift.

Die Namen der Städte, Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlen &c., so wie der Wege, Flüsse, Bäche und der Gewände sind auf die, in der Vermessungs- Instruktion vom Jahr 1831. §§. 63. 64. und 65. vorgeschriebene Weise einzuschreiben, und hinsichtlich der Orthographie sich an die bereits in dem Primär-Cataster und auf den mit den topographischen Nummern versehenen Flurkarten enthaltene Schreibart zu halten.

§. 28.

Numerierung.

Die Verbindung zwischen dem neu aufgenommenen Plan, dem Brouillon und dem Meß- Register (§. 33.) wird durch die Numerirung sämmtlicher Gebäude und Güter- Parzellen hergestellt.

Bei den Gebäuden geschieht dieses dadurch, daß auf dieselben die Brandversicherungs- Nummern und Litern übertragen werden, welche, wenn keine neue Numerirung vorkam, mit denjenigen auf den Flur- und Ergänzungskarten übereinstimmen müssen. Die Güterparzellen werden durch die topographischen Nummern bezeichnet, welche dieselben auf den Flurkarten bereits besitzen, und wodurch auch schon der Originalplan mit dem Primär-Cataster in Verbindung gesetzt wird.

Ist seit der Anlage des Catasters eine Parzelle in zwei oder mehrere Theile vertheilt worden, so wird dieselbe durch Unternummern auf die in den Ergänzungskarten und in dem Ergänzungsvande zum Primär-Cataster angegebene Weise bezeichnet. ¹³⁾

Sind in dem Primär-Cataster und auf den Flurkarten die einzelnen Wege und Wasser besonders numerirt, so werden diese Nummern auch in den neuen Plan übertragen, außerdem erhalten sie besondere Nummern. ¹⁴⁾

Eine Ausnahme von dieser Numerirungsweise findet jedoch in dem Falle statt, wenn nach der Aufnahme neuer Pläne auch das Primär-Cataster und die Flurkarten neu angelegt werden, indem alsdann die auf einem Plan befindlichen Parzellen nach dem §. 69 der Vermessungs- Instruktion ganz für sich numerirt, und die Verbindung der Pläne mit dem Primär-Cataster erst durch die topographischen Nummern hergestellt wird, welche die einzelnen Parzellen auf den neu angelegten Flurkarten erhalten.

- ¹³⁾ a) Nähere Vorschriften über die Numerirung und Literirung veränderter Parzellen enthält die Maßl. Verfügung v. 12. Nov. 1840. §. 10.
b) Wegen unveränderter Beibehaltung der Nummern, wenn mehrere nebeneinanderliegende Parzellen in einer Hand vereinigt werden,

vergl. oben §. 16. Note 3.

oder, wenn sich nach den früheren Eigenthumsgrenzen privative Rechts-Verhältnisse richten.

vergl. oben §. 19. Note 8.

- ¹⁴⁾ Wegen Numerirung der Wege vergl. oben §. 20. Note 9.

VIII. Von der Flächenberechnung.

§. 29.

Berechnung der Fläche jeden Grundstücks nach den verschiedenen Benützung-Arten, nach den öffentlichen und privativen Rechts-Verhältnissen u. c.

Die Flächenberechnung umfasst das ganze zu einer Parzelle, so wie zu einer Meßtischplatte gehörige Areal.

Jede Parzelle, welche besonders aufgenommen wurde, muß auch abgesondert berechnet und das Flächenmaß derselben dargestellt werden:

- a) nach den verschiedenen Benützungarten und nach dem unnützaren Areal,
- b) nach den öffentlichen und privativen Rechts-Verhältnissen (§. 19.) ausschließlich der durch eine Weid- oder Jagd-Grenze getrennten Parzellenteile,
- c) nach den zu der Parzelle gehörigen Wegen und Wassern (§. 18 u. 20).

Gleichartige Culturen, sowie Dedungen und Steinriegel innerhalb einer Parzelle, welche durch andere Culturen von einander getrennt sind, müssen je besonders berechnet und nur dann, wenn an verschiedenen Stellen liegende Dedungen und Steinriegel ganz unbedeutend sind, darf das Flächenmaß derselben in einer Gesamtsumme angegeben werden.

Ebenso dürfen die öffentlichen Wege, welche einander berühren, und die Wasser, welche in andere einmünden, nicht zusammenberechnet werden, sondern das Maß eines jeden Wegs oder Wassers ist nach den verschiedenen Abtheilungen und den Eigenthums-Ansprüchen, die an einzelne Strecken gemacht werden, (§. 20.) je besonders auszuscheiden.

§. 30.

Berechnung nach den unmittelbar gemessenen Linien.

Die Flächenberechnung hat bei denjenigen Grundstücken, welche mit der Kreuzscheibe aufgenommen werden, wo möglich aus den unmittelbar gemessenen Linien, bei denjenigen hingegen, deren Aufnahme mit dem Meßtische erfolzt, und zu deren Berechnung man sich des versüngten Maßstabes bedienen muß, nur aus dem neu aufgenommenen Originalplan zu geschehen.

Der Geometer hat in dem letzten Falle den Inhalt durch Zerfällung der Figuren in Dreiecke und Trapeze oder durch Verwandlung zu suchen, immerhin aber bei krummlinigen Figuren die Abstände nahe genug bei einander zu nehmen, um die dazwischenfallenden Figuren als geradlinigt betrachten zu können.

Da dieses Verfahren die größte Genauigkeit in der Eintheilung der Grundfiguren, dem Abnehmen der Maße und der Behandlung der Instrumente erfordert, so hat der Geometer hierauf allen Fleiß zu verwenden, und sich besonders da vor Verschiebungen des Lineals und Winkels zu hüten, wo er sich der Verwandlungs-Methode bedient.

Zugleich hat derselbe sich dadurch selbst zu controliren, daß er die Flächenberechnung einer jeden Parzelle durch das Abschätzen derselben mittelst des Schätz-Quadrats einer besondern Prüfung unterwirft.

§. 31.

Berechnung vertheilter Grundstücke, Eintheilung kleiner Messdifferenzen.

Ist eine Parzelle in zwei oder mehrere Theile vertheilt worden, so darf nicht bloß ein Theil neu berechnet und das Maß desselben von dem Gesamtmaß abgezogen werden, sondern es muß eine neue Berechnung der ganzen Parzelle stattfinden, und das Maß der einzelnen Theile gegen das alte Maß entweder vollständig liquidirt oder die Differenz gehörig nachgewiesen werden. ¹⁵⁾

Bei kleinen Messdifferenzen, welche bloß in der verschiedenen Messungs- und Berechnungs-Methode ihren Grund haben, ist durch Eintheilung der Differenz das ursprüngliche Maß wieder herzustellen. Fällt eine Parzelle auf zwei Karten, so ist eine Ausscheidung der einzelnen Theile nur dann nöthig, wenn eine der Karten ganz neu aufgenommen wurde. ¹⁶⁾

¹⁵⁾ Bloß in dem §. 14. angeführten Falle ist auch nur eine theilweise Berechnung der veränderten Parzelle vorzunehmen.

¹⁶⁾ Bei Differenzen, welche zwischen dem neuen und alten Maß einer Parzelle entstehen, ist der Grund derselben jedesmal genau zu untersuchen.

Namentlich darf derselbe sich nie auf die bloße Vermuthung einer unrichtigen Berechnung oder auf Grenz-Abänderungen, neue Vermarkungen oder auch auf größere Aufnahmesfehler stützen.

Erl. v. 18. Mai 1844. §. 16. Punkt 1.

§. 32.

Berechnung nach der Karte, Nachrechnungen.

Wird gegen das Flächenmaß einer Parzelle Zweifel erhoben, so ist dieselbe nicht sogleich nachzumessen, sondern zuvörderst nach den vorliegenden Planen nachzurechnen, und dabei auf das Eingehen des Papiers die geeignete Rücksicht zu nehmen, zu welchem Behuf durch das Abstecken der Seiten nach Länge und Breite in Vergleichung mit der Normallänge jeder Quadratseite von 4000 Fuß das bei jeder

Karte verschiedene Verhältniß aufzusuchen, die Flächengröße genau, so wie sie die Karte im eingangenen Zustande ergiebt, zu berechnen und hierauf dieselbe unter Zugrundlegung jenes Verhältnißses auf das wahre Maß zu reduciren ist.

Annmerkung:

Beispiel:

Der Abdruck seye auf einer Seite um 50 Fuß
auf der andern um 40 —
eingegangen, so beträgt die Länge der einen Randlinie noch . . . 3,950 —
der andern 3,960 —
das Flächenmaß 156,420,000 —

Die Verhältniszahl ist also 156,420 : 160,000.
Hält nun eine Parzelle nach dem eingegangenen Abdruck — 280 Ruthen,
so ergiebt sich nach obigem Verhältniß als wirkliches Maß derselben 156,420 : 160,000 = 280 : x = 286,4 Ruthen,
woraus hinreichend wird ersehen werden können, ob in der Berechnung der Parzellen ein Fehler liegt oder nicht.

Kann eine neu aufgenommene Parzelle ausnahmsweise nicht ganz aus dem Handriss berechnet, sondern müssen einzelne Linien auf der Karte abgestochen werden, so ist entweder das Verhältniß zwischen der Größe der Karte und der Normalgröße auf die eben angegebene Weise durch Abstechen der Randlinien auszumitteln, oder es ist das in §. 12 angegebene Verfahren anzuwenden.

Damit übrigens die Differenz in solchen Fällen möglichst genau aufgefunden und berücksichtigt werden kann, so sind auf den auf starkes Papier abgedruckten Ergänzungskarten die Normalmaße von 1,000 zu 1,000 Fuß auf dem Rande derselben durch verlängerte Linien angezeigt.

S. 33.

Aussertigung des Meß-Registers, der Mesurkunde.

Das Resultat der Flächenberechnung wird bei ganz oder theilweise neu aufgenommenen Meßtischplatten in ein besonderes Meß-Register (Flächenmaß-Register) eingetragen, wozu Formulare von den, bei der Landes-Bermessung gebrauchten Registern zu verwenden sind. In demselben ist neben dem Flächenmaß einer jeden Parzelle die Nummer und der Besitzer derselben zu bemerken, auch muß dasselbe am Schluß eine Zusammenstellung des Gesamtmaßes der Platte nach Markungen und eine Liquidation gegen die Normalgröße derselben (416½ Morgen 16 Rth.) enthalten, wobei höchstens eine Differenz von $\frac{1}{2}$ Prozent erscheinen darf.

Das Flächenmaß der über die Randlinie hinausfallenden Parzellenteile (§. 10) ist neben der betreffenden Parzelle, aber innerhalb Falz zu bemerken.

Bei einzeln aufgenommenen Gewinden und Grundstücken hat der Geometer das Flächenmaß derselben in sein Messungs-Manual einzutragen und darüber dem Eigentümer eine besondere Mesurkunde auszustellen, wofür das angeschlossene Formular

Nr. III.

vorgeschrieben wird. ¹⁷⁾

Das neue Flächenmaß ist in der Mesurkunde durch den Eigentümer unterschriftlich anzuerkennen zu lassen. ¹⁸⁾

¹⁷⁾ Vergleiche oben §. 24. Note 10.

¹⁸⁾ a) Auf die unterschriftliche Anerkennung des in den Mesurkunden enthaltenen neuen Maßes von sämmtlichen Beteiligten, ist streng zu sehen, und es muß jede Urkunde, in welcher ein Theil der Unterschriften fehlt, oder in der bloß einer von den Güterbesitzern im Namen Aller unterschrieben hat, sogleich zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Wenn sich in Folge der Änderungen beim Privat-Eigenthum auch das Flächenmaß der öffentlichen Plätze, Wege und Wasser ändert, so hat der Oberamts-Geometer Auszüge aus dem Ergänzungsbände den betreffenden öffentlichen Stellen zur Anerkennung mitzuhelfen.

Erl. v. 18. Mai 1844. §. 20. Punkt 2.

b) Die für die Aufnahme und Flächenberechnung, so wie für die Aussertigung des Handrisses und der Mesurkunde in Anrechnung gebrachten Gebühren, sind auf der Mesurkunde speciell zu bemerken.

IX. Von der Verantwortlichkeit der Aufnahms-Geometer für ihre Arbeiten.

S. 34.

Die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahmen, ihrer Kartirungen und Ausrechnungen verantwortlich, und haben die Kosten der Verbesserung eines jeden Fehlers, der bei denselben entdeckt wird, zu ersehen.

Ihre Arbeiten werden daher nicht nur durch den mit der Fortführung der Flurkarten beauftragten Geometer gelegenheitlich der Ergänzung der Flurkarten, sondern auch, so oft man es sonst für nöthig findet, einer näheren Prüfung unterworfen werden, insbesondere aber unterliegen die ganz oder theilweise neu aufgenommenen Meßtischplatten den in der Vermessungs-Instruktion vom Jahr 1831 vorgeschriebenen Prüfungen.

X. Von den Befugnissen der Geometer.

S. 35.

Der Oberamts-Geometer.

Diesenigen Arbeiten, welche ausgedehntere geometrische Kenntnisse, namentlich die Anwendung des

Messtisches und die Benützung der trigonometrischen Punkte erfordern, dürfen nur von solchen Geometern vorgenommen werden, welche dazu besonders befähigt und vom Steuer-Collegium in den einzelnen Oberamts-Bezirken ausdrücklich damit beauftragt sind.

Zu jenen Geschäften gehören namentlich:

- a) die neue Aufnahme ganzer oder theilweiser Messtischplatten;
- b) die Untersuchung der trigonometrischen Punkte;
- c) die Vertheilung von ausgedehnten Waldungen, Allmenden &c., welche entweder einen großen Theil einer Messtischplatte einnehmen oder sich auf mehrere Messtischplatten erstrecken;
- d) Aufnahme von neu angelegten Straßen, wenn sie sich auf zwei oder mehrere Messtischplatten oder auf mehrere Markungen ausdehnen.

§. 36.

Der übrigen Geometer.

Alle sonstige geometrische Arbeiten, wie z. B. die Aufnahme neu errichteter Gebäude, die Aufnahme und Vertheilung einzelner Gewende und Grundstücke u. s. w. können von jedem geprüften und verpflichteten Geometer besorgt werden, der von den Betheiligten damit beauftragt wird. Er hat jedoch dabei die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction genau einzuhalten.¹⁹⁾

Stoht ein solcher Geometer auf Anstände, deren Berichtigung nicht ihm, sondern dem mit der Fortführung der Flurkarten beauftragten Geometer zusteht, so hat er davon dem Orts-Vorstande eine besondere schriftliche Anzeige zu machen.

¹⁹⁾ Die für den Eisenbahnbau zu erwerbenden Grundstücke sind von den bei demselben angestellten Geometern nach Maßgabe der gegenwärtigen technischen Anweisung aufzunehmen und die erforderlichen Handrisse und Messurkunden in der vorgeschriebenen Form von jeder Markung besonders auszufertigen und den Ortsbehörden zu übergeben.

Mittheilung der Eisenbahn-Commission v. 6. Juni 1844.

B. Vorschriften für die Fortführung der Flurkarten.

(Ministerial-Verfügung über die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten vom 12. November 1840. §§. 16. bis 20.)

§. 37.

Vollzug durch den Oberamts-Geometer.

Die Fortführung beziehungsweise Ergänzung der Flurkarten geschieht von Zeit zu Zeit durch einen von dem Steuer-Collegium für dieses Geschäft besonders aufgestellten Geometer.²⁰⁾

²⁰⁾ So lange die Fortführungsgefäße nicht vollständig auf das Laufende gebracht sind, haben die Oberämter streng darüber zu wachen, daß der Oberamts-Geometer sich mit Eifer und Fleiß seinem neuen Berufe unterzieht, keine Privat-Arbeiten (wie z. B. Baumessungen &c.) besorge, sondern nur solche Geschäfte vornehme, welche sich unmittelbar auf die Fortführung beziehen, und sich ohne Urlaub nicht aus seinem Bezirke entfernt. Zu einer Abwesenheit desselben auf 4 Wochen und längere Zeit ist die Erlaubnis des K. Steuer-Collegium einzuhören.

Decret v. 1. Dezember 1842.

§. 38.

Umfang des Fortführungs- und Ergänzungs-Geschäfts.

Die Ergänzung der Flurkarten umfaßt die in der Boden-Eintheilung oder Boden-Cultur oder bloß in der bildlichen Darstellung auf den Karten vorgegangenen Veränderungen nach der in der Ministerial-Verfügung vom 12. November 1840 §. 3 und 4 enthaltenen näheren Bezeichnung.

Die Veränderungen werden übrigens nicht in den, den Gemeinden ausgesetzten, mit den topographischen Nummern versehenen Flurkarten, sondern in einem besondern auf gutes Zeichnungspapier abgedruckten Karten-Eemplar nachgetragen.

Diese Karten (Ergänzungskarten) dienen zur Ergänzung der eigentlichen Flurkarten, weshalb die Markungs-Grenzen mit einem leichten Carminstreifen einzufassen, und die Markungs-Nummern auf der rechten Seite des oberen (nördlichen) Randes jeder Karte zu bemerken sind, z. B.

N. O. VIII. 10. Markungskarte Nr. VIII.²¹⁾

²¹⁾ Die Ergänzungskarten sind zu keinem andern Zwecke als zu den Fortführungsarbeiten zu benützen, auch dürfen dieselben unter keinen Umständen aus den Orten entfernt werden.

Decr. v. 14. Aug. 1844.

§. 39.

Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten.

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten ist nach den über dieselben aufgenommenen und von den Gemeindebehörden gesammelten Handrisen (§. 24), unter genauer Vergleichung mit dem über die vorgekommenen Veränderungen geführten Protokoll (Güterbuchs-Protokoll), so wie mit dem darüber angelegten Ergänzungsband zum Primär-Cataster zu vollziehen.²²⁾

Die Grenz- und Cultur-Veränderungen werden in die Ergänzungskarten mit Carmin eingetragen.

Kommt bei ein und derselben Parzelle später wieder eine Veränderung vor, so wird dieselbe durch blaue Linien angezeigt.

Kann wegen der früheren Zeichnung (Schraffirung) die neue Culturart nicht mehr gehörig eingezeichnet werden, wie z. B. wenn Waldungen in Acker verwandelt, oder wenn ein Gebäude abgebrochen und der Platz zu einem Garten angelegt worden ist, so ist dieselbe mit Worten einzuschreiben.

Die in größeren Ortschaften vorkommenden Veränderungen werden in besondere nach dem 1250-theiligen Maßstab gefertigte Karten-Abdrücke übertragen.

Die topographischen Nummern werden mit ihren Unternummern und Litern nur auf die veränderten Parzellen mit Tusch oder Dinte eingeschrieben, bei den übrigen Parzellen unterbleibt der Nummern-Uebertrag, bis auch bei diesen Veränderungen vorkommen.

- ²²⁾ a) Wegen des Eintrags der von der Randlinie durchschnittenen Parzellen
Vergl. oben §. 25 Note 12, auch sind
b) die neu gesetzten Marken in den Ergänzungskarten genau anzugeben.

Vergl. oben §. 15 Note 2.

§. 40.

Nachtrag der Veränderungen in besonderen Beiblättern.

Sind die Parzellen so klein, daß die Einzeichnung der Veränderungen auf den Ergänzungskarten nicht deutlich vollzogen werden kann, und kein Raum mehr zur Einschreibung der Parzellen-Nummern bleibt, auch die neue Figur keine sichere Anhaltspunkte für die Flächenberechnung (§. 32) mehr bietet, oder wenn die Schraffirungen, Cultur-Zeichnungen &c. eine deutliche Darstellung des neuen Bildes nicht zulassen, so ist die Einzeichnung ganz zu unterlassen, und dagegen für die betreffende Markung ein oder mehrere Beiblätter anzulegen, in welche die Veränderungen nach dem 125theiligen Maßstab, und wenn auch dieser noch zu klein seyn sollte, nach dem 625theiligen Maßstab einzutragen sind.

In den Ergänzungskarten wird alsdann durch eine kurze Anmerkung auf dem Rande derselben auf die in den Beiblättern enthaltene Veränderung hingewiesen.

(bei Parzelle 20. Veränderung in dem Beiblatt Nr. 2).

Das Auftragen in die Beiblätter geschieht in willkürlicher Reihenfolge, jedoch so, daß in denselben jedes Grundstück die möglichst gleiche Lage und Richtung erhält, wie auf der Karte selbst.

Bei der Einzeichnung der Culturen ist sich nach den bestehenden Vorschriften (§. 26) zu richten, auch ist bei jeder Parzelle die Schichte und Nummer der Karte, auf welche dieselbe fällt, und am untern Ende eines jeden Beiblatts der Maßstab bildlich anzugeben, nach dem die Einzeichnung der einzelnen Parzellen erfolgte.

Sind zweierlei Maßstäbe angewendet worden, so müssen die, nach einem Maßstab eingetragenen Parzellen von den übrigen gehörig abgeschieden werden.

Für die, in den Ortschaften vorgekommenen Veränderungen ist, in so weit es nöthig, je ein besonderes Beiblatt anzulegen. ²³⁾

²³⁾ Wegen der zweckmäßigen Anlegung von Beiblättern für die Veränderungen in den Ortschaften.

Vergl. oben §. 25 Note 11 Lit. b.

§. 41.

Rücksichtnahme auf das Eingehen des Papiers, Untersuchung von Anständen.

Die neu aufgenommenen Gebäude oder Grundstücke müssen auf den Karten genau in den Raum passen, den die früheren Parzellen, an deren Stelle sie getreten sind, eingenommen haben (§. 11), weshalb bei dem Eintragen derselben in die Karten das Eingehen des Papiers (§. 32) in der Art zu berücksichtigen ist, daß, wenn die Seite einer Karte statt der Normallänge von 4000 Fuß nur 3984 hält, bei einer gemessenen Linie von 500 Fuß (dem 8. Theil der Seite) vom Maßstab nur 498 ablesen werden dürfen.

Kommen dabei Anstände vor, oder zeigen sich in der Berechnung des Flächenmaßes Differenzen, die von dem Aufnahms-Geometer nicht gehörig nachgewiesen worden sind, so hat der mit der Fortführung der Flurkarten beauftragte Geometer dieselben, nach zuvor gemachter Anzeige bei dem Orts-Vorstand, entweder durch Nachrechnung oder durch Nachmessung auf dem Felde näher zu untersuchen, und für deren vollständige Berichtigung Sorge zu tragen.

Die Nachmessung ist in Gegenwart der Eigentümer vorzunehmen, auch hat die Gemeinde dazu eine feldkundige Urkunds-Person, wo möglich aus der Mitte der Felduntergänger, zu bestellen.

Die Kosten der Berichtigung haben, je nach dem Grade der Verschuldung, entweder der Aufnahms-Geometer oder der Eigentümer oder beide gemeinschaftlich zu tragen; es ist jedoch die Erledigung des Fehlers auf die möglichst einfache Weise und mit möglichster Zeitersparnis zu bewerkstelligen.

Die dabei vorgekommenen Flächen-Veränderungen sind unter Angabe der Parzellen-Nummern und der Eigentümer dem Orts-Vorsteher zur Aufnahme in das Güterbuch-Protokoll mitzutheilen.

§. 42.

Nachtrag veränderter Markungs- und Steuer-Grenzen in den Originalkarten.

Über den Nachtrag der, bei den Markungs- und Steuer-Grenzen vor sich gehenden Veränderungen in den von der Landes-Vermessung aufgenommenen Originalkarten, so wie in den Meß-Registern und in den, mit den topographischen Nummern versehenen Flurkarten werden dem Geometer durch das Oberamt nähere Weisungen zukommen, sobald ein solcher Fall eintritt. ²⁴⁾

²⁴⁾ a) Werden diejenigen besonderen Steuergrenzen, welche die von den Markungsgrenzen abweichenden Besteuerungsrechte anzeigen, durch Übereinkunft zwischen den betreffenden Gemeinden aufgehoben, so sind auch die Ergänzungskarten hiernach zu berichtigen.

b) Die in Folge von Markungs- und Steuer-Grenz-Ausgleichungen oder auf andere Weise herausfallenen Parzellen-Nummern sind in so lange, bis sie wieder eingeteilt werden können, auf dem Rande der betreffenden Ergänzungskarte, u. zwar in der Nähe von der Stelle, wo sie herausfallen sind, vorzumerken.

Erl. v. 18. Mai 1844. §. 1. u. 19.

c) Die Veränderungen der Markungs- und Steuergrenzen, welche bei den Fortführungs-Arbeiten vorkommen, sind in den Cataster-Acten der Gemeinden nach den Vorschriften der Minst.-Verfügung v. 12. Nov. 1840. §. 15. zu vollziehen. Für den Vollzug in den auf dem Cataster-Bureau befindlichen Acten ist durch Decret v. 27. August 1844 besondere Anordnung getroffen worden.

§. 43.

Zeit des Nachtrags der Veränderungen in den Ergänzungskarten.

Die Zeit des Nachtrags der Veränderungen in den Ergänzungskarten wird von dem Oberamte bestimmt.

Der Geometer hat daher, sobald er einen solchen Geschäfts-Auftrag bekommt, sich dem Geschäft ohne Verzug zu unterziehen und unausgesetzt an demselben fortzuarbeiten.

Der Nachtrag ist in den Orten selbst und in einer gewissen Reihenfolge vorzunehmen.

Diese von dem Geometer zu entwerfende Reihenfolge ist dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Vollzug des Nachtrags ist in dem Ergänzungsbände zum Primär-Cataster unter der Abtheilung C. durch Allegirung des Jahrs, in dem derselbe erfolgte, nachzuweisen, auch ist, sobald das Geschäft in einer Gemeinde beendigt ist, dem Oberamt davon Anzeige zu machen, und die zur Vornahme desselben von dem Orts-Vorsteher in Empfang genommenen Akten denselben wieder zurückzugeben.

§. 44.

Aussertigung neuer Karten.

Sind auf einer Karte so viele Veränderungen vorgekommen, daß neue Nachträge nicht mehr mit Deutlichkeit auf dieselbe übertragen werden können, und ist deswegen die Aussertigung einer neuen Karte nothwendig, so hat der Geometer das Oberamt unter Anführung der näheren Umstände davon in Kenntniß zu setzen.

§. 45.

Besondere Obliegenheiten des Oberamts-Geometers.

Findet der Geometer bei seinen Geschäften, daß die Gemeinden nicht die erforderliche Sorgfalt auf die Erhaltung und Ergänzung der Feldmarken, auf die Beibringung von Handrissen und Mess-Urkunden über die vorgegangenen Veränderungen, auf die Führung der Protokolle über dieselben und auf die Verwahrung der Karten und übrigen Acten verwenden, so hat er dem Oberamte gleichfalls davon Nachricht zu geben.²⁵⁾

Zugleich wird dem Geometer zur besonderen Pflicht gemacht, gelegentlich seiner Geschäfte in den einzelnen Orten sich von dem vorschriftsmäßigen Zustande der trigonometrischen Marken Ueberzeugung zu verschaffen, und für deren Erhaltung, nach Maßgabe der Ministerial-Befügung vom 12. November 1840 §. 24 und der gegenwärtigen Instruction §. 6 auch von seiner Seite Sorge zu tragen.

²⁵⁾ Die Oberamts-Geometer haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß in allen Gemeinden sämmtliche Ergänzung- und Fortführungs-Acten in den vorgeschriebenen verschließbaren Kästchen gut aufbewahrt und mit möglichster Schonung behandelt werden, und wenn sich die Gemeinde-Vorsteher dabei Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, und die Acten dadurch verdorben oder ganz unbrauchbar werden, so ist davon sogleich dem Oberamte und erforderlichen Falle dem Königl. Steuer-Collegium Anzeige zu machen.

Decret v. 14. August 1844.

²⁶⁾ Der Oberamts-Geometer hat nicht nur die Gemeinde-Behörden, gelegentlich seiner Anwesenheit in den einzelnen Orten in die richtige und zweckmäßige Führung der Güterbüchs-Protocolle und der Ergänzungsbände zum Primär-Cataster gehörig einzuleiten, sondern man will denselben auch gestattet haben, da, wo es seine übrigen Dienstverrichtungen erlauben, die Steueraufsichtbehörden auf ihr Verlangen, und nach zuvor eingeholter oberamtlicher Genehmigung, bei der Anlegung der Ergänzungsbände auf eine angemessene Weise zu unterstützen.

Die mit solchen Geschäften versäumte Zeit ist in dem Tagebuch unter der Column 4. besonders anzugeben.

Erl. v. 18. Mai 1844 §. 14.

Stuttgart, den 13. Januar 1841.

Königl. Steuer-Collegium.

Schema

für

die geometrische Eintheilung des Landes.

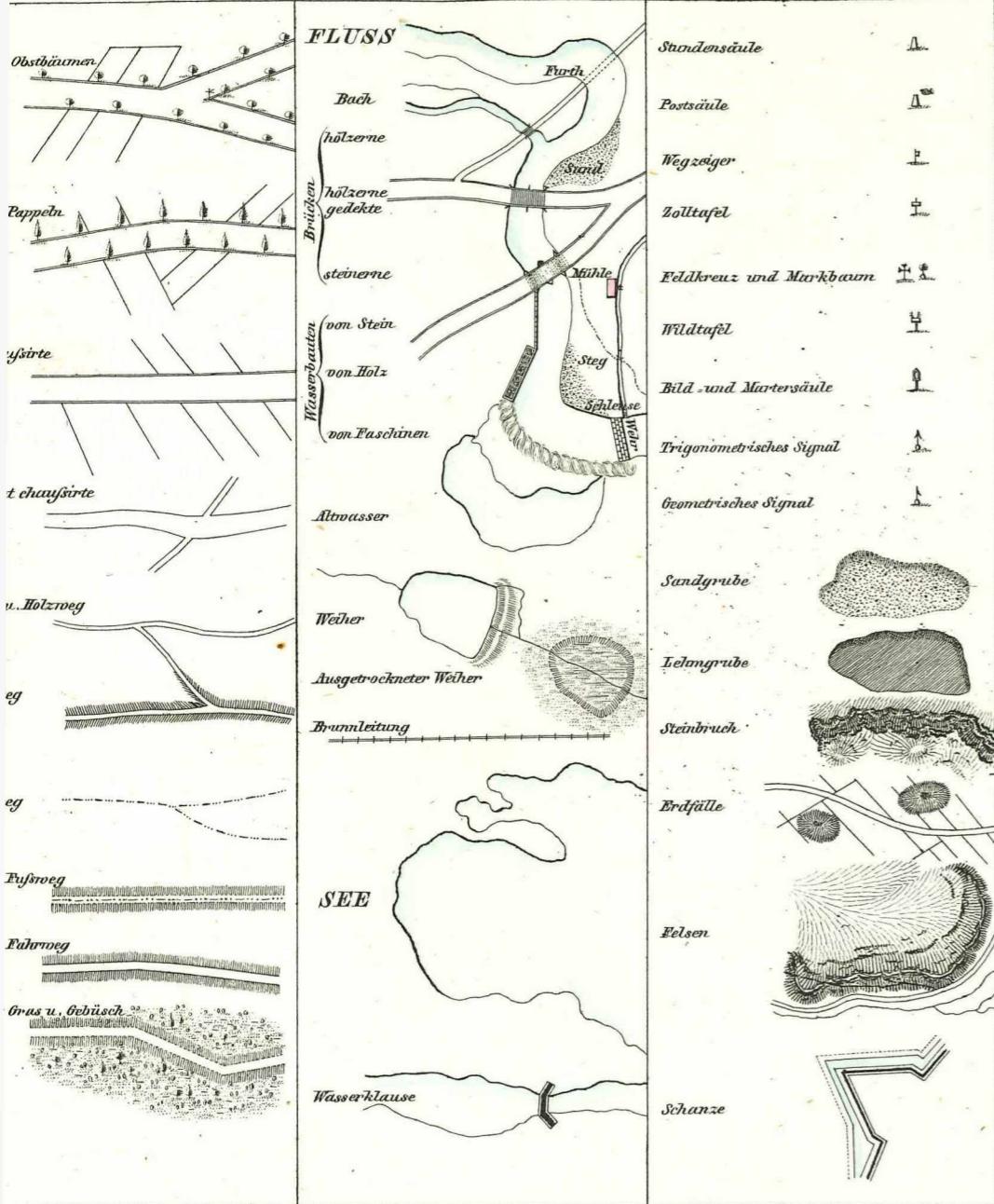
Nord															VIII
VIII	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			VIII
VII	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			VII
VI	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			VI
V	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			V
IV	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			IV
III	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			III
II	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			II
I	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			I
West													TÜBINGEN		
I	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	STERNWARTE		I
II	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			II
III	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			III
IV	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			IV
V	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			V
VI	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			VI
VII	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			VII
VIII	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6			VIII
													Süd		

X

Handwritten
copy
of
the
Book

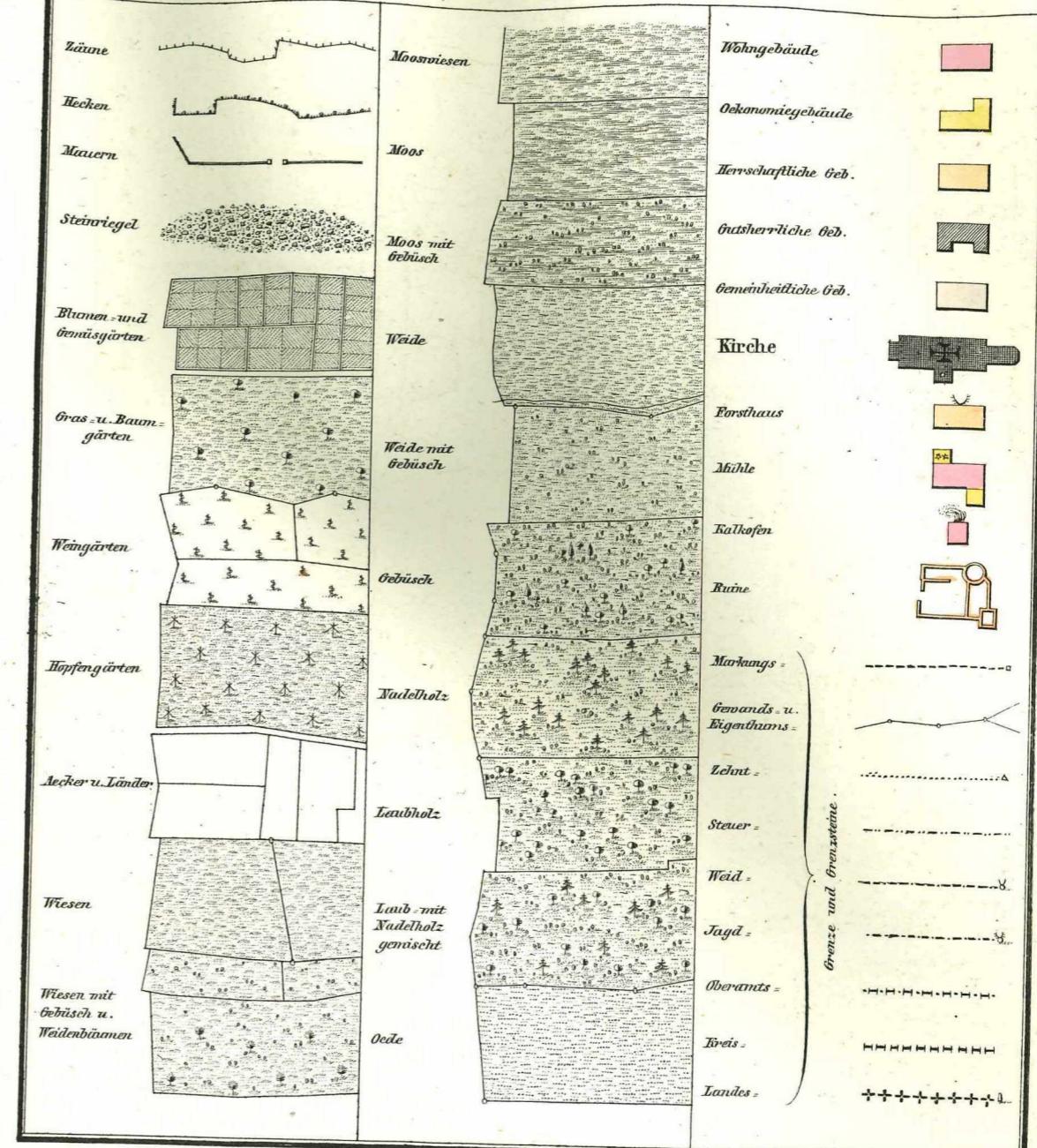
Bezeichnung

der Straßen, Wege, Gewässer und topographischen Zeichen.



Bezeichnung

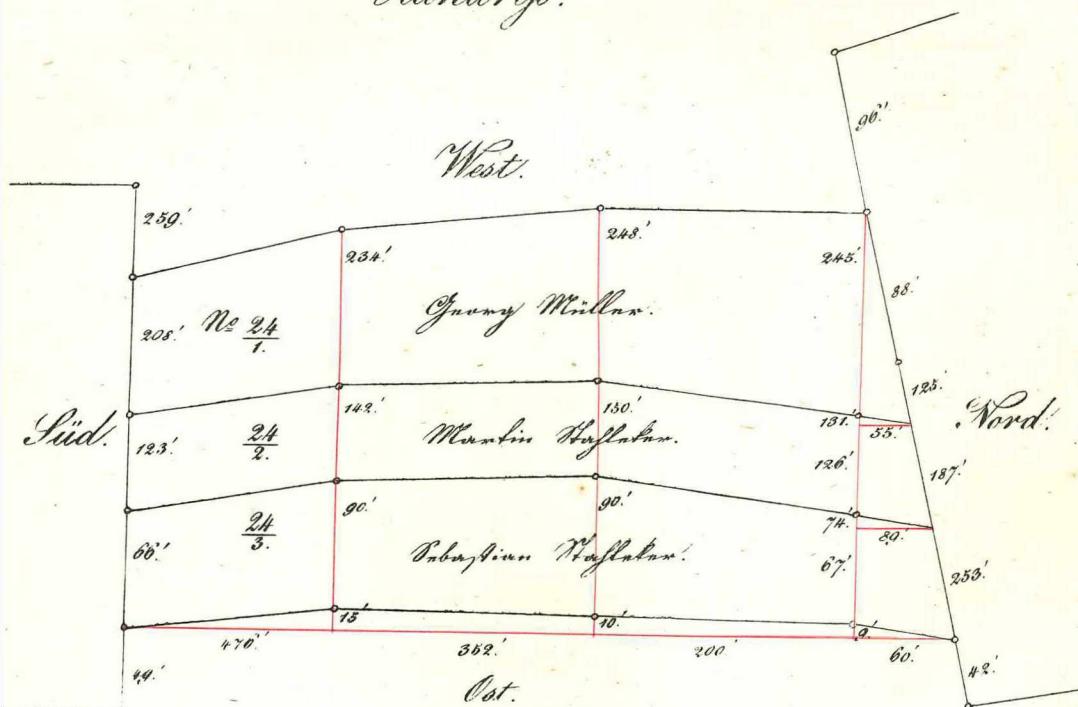
der Culturarten, Gebäude und der Grenzen.



Formular zu einem Handriss und einer Messurkunde.

Canting Kanto

Handriss.



Messurkunde.

Alter Bestand. Neuer Bestand.

Parzellens. Nummer.	Flächenmaß.		Erläuterung.	Gesitznr.	Parzellens. Nummer.	Erläuterung.		Flächenmaß.	Gefangen gegen das alte Maß, dann verfallen.
	Mengs.	Riffen.				Mengs.	Riffen.		
24.	2 5/8.	f, 2.	Stückw.	Gerry Muller.	24	Stückw.	1.	9, 9.	Differenz — 14, 2. Riff.
				Martin Hoffmann.	24	—	5.	38, 9.	wiegleb. Riffen mögl., daß die Gerry. Riff. ursprünglich zu einem bestimmten Zugang.
				Sebastian Hoff- mann.	24	—	78.	20, 6.	
					—	—	2 5/8.	21, 4.	

Die Abmehrung von beiden den Empfänger

T.

T.

Flächen-Berechnung.

Winkelsumme ist
der ...

Der unverfallbare
Salzmaß.